



RAHMENVERTRAG ZUR INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER NATIONALUNIVERSITÄT MAR DEL PLATA UND DER UNIVERSITÄT VON.....

Die **Nationaluniversität von Mar del Plata**, mit Anschrift Juan Bautista Alberdi N° 2695, Mar del Plata, im Folgenden **UNMDP**, hier vertreten durch ihren Rektor C.P.N Alfredo Remo Lazzarotti und die Universität, im Weiteren, mit Anschrift, hier vertreten durch ihren Rektor, kommen überein, diesen Rahmenvertrag über ihre Zusammenarbeit mit den folgenden Bedingungen zu unterzeichnen:

ERSTENS: Die **UNMDP** und die, kommen darin überein, Maßnahmen zur Koordination und Durchführung von Programmen, Forschungsprojekten, universitären Aus- und Weiterbildung zu ergreifen, wann immer die Umstände es ratsam erscheinen lassen und ermöglichen.

ZWEITENS: Um die Ziele dieses Abkommens einzuhalten, verpflichten sich die unterzeichnenden Universitäten gegenseitig:

a) als Beratungseinrichtung für die jeweils andere Vertragspartei, sowie auf deren Wunsch auch bei Fragestellungen und Problemlösungen in Themenbereichen ihres Kompetenzbereiches zur Verfügung zu stehen.

b) auf Anfrage der Partneruniversität Professoren, Studenten und Techniker zu jeweils im Einzelnen festzulegenden Bedingungen aufzunehmen, mit dem Ziel, dass diese in der Universität, die sie aufnimmt, teilnehmen an:

- 1) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, welche durch beide Partneruniversitäten gemeinsam durchgeführt werden,
- 2) Durchführung von Abschlussarbeiten oder Diplom – oder Doktorarbeiten für Studenten oder Postgraduierte,
- 3) Training und Perfektionierung in den verschiedenen Unterrichtseinheiten, Techniken sowie der Handhabung von Materialien, Ausrüstung und Instrumentarium.
- 4) Programme zu außeruniversitären Dienstleistungen der Universität („Extensión universitaria“) und zum Wissenstransfer an die Gesellschaft

c) den Studenten der jeweils anderen Universität, welche ihre Studienpläne einhalten wollen oder müssen, und die vorschriftsmäßig durch ihre Herkunftsuniversität dafür autorisiert sind, zu erlauben, in ihren Lehreinrichtungen Fächer zu belegen und an Seminaren teilzunehmen, die in der Universität, die sie aufnimmt, abgehalten werden. Die Zulassung ist je nach den aktuellen Richtlinien in jeder Universität geregelt.

d) Dozenten, Forscher und Techniker auszutauschen, mit den Zielsetzungen dieses Vertrages.

e) in festgelegten Zeiträumen und nur wenn es nicht die eigene Tätigkeit beeinträchtigt, den Arbeitsgruppen Instrumente, Bibliographie sowie Material zur Unterstützung der akademischen Arbeit (Software, Video usw.) zur Verfügung zu stellen, um die vereinbarten Arbeiten zu realisieren oder auch zum Gebrauch bei eigenen Projekten.



f) die Erfüllung von Aufgaben, welche im Rahmen dieses Abkommens festgelegt wurden, als normale Tätigkeiten des Lehrpersonals und der technischen Mitarbeiter einzustufen, ohne dass dies irgendeine finanzielle Verpflichtung des Vertragspartners nach sich zieht, es sei denn es wurde etwas Gegenteiliges vereinbart.

DRITTENS: Im Rahmen dieses Abkommens wird festgelegt, dass Personal jedweder Position und Zugehörigkeit, das aus der einen Vertragsuniversität stammt, sich während der Mitarbeit bei der jeweils anderen Universität, deren akademischer und disziplinarischer Ordnung unterstellt.

VIERTENS: Ergebnisse von Prüfungen, Verteidigungen der Abschlussarbeiten sowie Dissertationen werden mittels Zeugnissen durch die zuständige Universität zertifiziert. Darin wird die vollständige Dokumentation der Unterlagen anhand von legalisierten Fotokopien dargelegt.

FÜNFTENS: Die anfallenden Kosten der jeweiligen Umsetzung dieses Vertrages müssen, für jeden einzelnen Fall gesondert und je nach Vereinbarung, beglichen werden, nach den spezifischen Regelungen, welche unter SIEBTENS festgelegt sind. In gleicher Weise sollen die Modalitäten, nach welchen Veröffentlichungen, die auf der Grundlage dieses Vertrages entstehen, Bestandteil dieser Vereinbarung sein.

SECHSTENS: Auch die Verteilung von wirtschaftlichen Erlösen unter den Vertragspartnern, die aus einer kommerziellen Verwertung der Ergebnisse, Rechte des geistigen Eigentums, Patente, Lizenzen zur wirtschaftlichen Nutzung, Dienstleistungen an Dritte, usw. entstehen, müssen in einem gesonderten Abkommen geregelt werden.

SIEBTENS: Auf Basis dieses Vertrages können die einzelnen akademischen Einheiten beider Universitäten einzelne spezifische Abkommen schließen, um jedwede hier vorgesehene Tätigkeiten in detaillierten Abkommen zu regeln. Diese Regelungen treten in Kraft, wenn sie durch die jeweiligen Universitäten ratifiziert wurden.

ACHTENS: Im Sinne dieses Abkommens bekräftigen die Vertragspartner ihren besten Willen zur Zusammenarbeit und möchten bei den durchzuführenden Arbeiten ein Beispiel des guten Willens und der Kooperation geben. Beide Seiten sagen sich gegenseitig zu, jedweden Konflikt, jede Auseinandersetzung und /oder Verständigungsschwierigkeit, die evtl. auftreten könnte, in direkter Form, unter Einhaltung der zuständigen Hierarchie, zu lösen.

NEUNTENS: Die Unterzeichnung dieses Vertrages schließt weder aus, dass die unterzeichnenden Vertragspartner zusammen oder einzeln ähnliche Abkommen mit anderen nationalen oder ausländischen Institutionen schließen, noch sind davon bestehende Abkommen betroffen.

ZEHNTES: Bewegliche und unbewegliche Güter, welche die UNMDP und die bei dem Inkrafttreten dieses Abkommens zur Entwicklung von Arbeitsplänen, für Lehrheiten, Forschung sowie Dienstleistungen zum Wohle der Allgemeinheit zur Verfügung stellen, und solche, die in der Zukunft dafür bereitgestellt werden, bleiben Teil des Eigentums dessen, der sie besitzt oder sie werden derjenigen Seite zugeteilt, welche die Gelder verwaltet, die zur Anschaffung dienen, es sei denn es wurde etwas Gegenteiliges vereinbart.

ELFTENS: Der vorliegende Vertrag hat eine Gültigkeit von zwei (2) Jahren, gerechnet vom Tage seiner Unterzeichnung. Er wird automatisch um den gleichen Zeitraum verlängert, es sei



UNIVERSIDAD NACIONAL
de MAR DEL PLATA
.....



denn mindestens einer der Vertragspartner erklärt sich nicht dazu bereit, und das mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten vor Ablauf des Vertrages. Gleichwohl, kann jeder der Vertragspartner einseitig, ohne Angabe von Gründen, mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten, diesen Vertrag auflösen. Aus der Kündigung leitet sich kein Recht auf Schadensersatzleistungen jeglicher Natur ab. In beiden Fällen, soll die Beendigung des Vertrages nicht den Verlauf von Projekten und Kursen beeinträchtigen, sodass kein schwerwiegender Schaden für einen der Vertragspartner oder Dritte entsteht. Arbeitsgeräte, Instrumente oder bibliographisches Material, welches jede Universität der anderen zur Verfügung stellt, müssen dem Eigentümer innerhalb eines festgelegten Zeitraums und in einwandfreiem Zustand – abgesehen vom normalen Abgriff bei korrektem Gebrauch und vorgesehenen Verwendungszweck - zurückgegeben werden. Eventuell notwendige Reparaturen sind vom Entleiher zu tragen.

ZWÖLFTENS: Im Einverständnis mit den oben stehenden Vertragsklauseln, wird dieser Vertrag in drei (3) Exemplaren, mit gleichen Inhalt und Verwendungszweck unterzeichnet, in der Stadt Mar del Plata, am im Monat

.....
Rektor
UNIVERSITÄT...

C.P.N Alfredo Remo LAZERRETTI
Rektor
NATIONALUNIVERSITÄT MAR DEL
PLATA